

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) erlassen:

Präambel

Das Centrum für Biotechnologie bündelt die Potentiale und Forschungsansätze aus kooperierenden Fachrichtungen, besonders der Genomforschung, der Systembiologie, der Bioinformatik, der Biochemie und der Biotechnologie. Das CeBiTec agiert fachübergreifend als Kompetenzzentrum für Grundlagenforschung, Technologietransfer, Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen und Kliniken sowie in der Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es ist offen für jede aktive Mitarbeit aus den Fakultäten der Universität Bielefeld. Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung bildet das CeBiTec den organisatorischen Rahmen für innovative strategische Forschung und hoch qualifizierende Ausbildung.

§ 1 Rechtsstellung

Das CeBiTec ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2 Aufgaben des CeBiTec

Die Aufgaben des CeBiTec sind:

- a) Durchführung von Forschungsaktivitäten im Bereich der Biotechnologie innerhalb der Universität Bielefeld;
- b) Verdichtung und Vernetzung der Kommunikation zwischen den an der Biotechnologie Beteiligten innerhalb der Universität Bielefeld;
- c) Bündelung der Aktivitäten in Genomforschung, Systembiologie, Bioinformatik, Biochemie und Biotechnologie an der Universität Bielefeld bei der Repräsentation nach außen zur Drittmittelinwerbung, vor allem für interdisziplinäre Forschungsaufträge und Verbundprojekte;
- d) die konzeptionelle Unterstützung bei der Einrichtung und Beteiligung an der Durchführung von innovativen Studiengängen in den beteiligten Bereichen;
- e) Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen in der Region und über die Region hinaus;
- f) gezielte Förderung des Transfers von Forschungsergebnissen in den industriellen Bereich;
- g) Außendarstellung des CeBiTec durch einen Internetauftritt, die Herausgabe von aktuellen Informationsbroschüren.

§ 3 Gliederung und Abteilungen

(1) Die Forschungsaktivitäten des CeBiTec gliedern sich zurzeit in zwei inhaltliche Forschungsfelder:

- a) Large Scale Genomics and Big Data Bioinformatics;
- b) Metabolic engineering of unicellular systems and Bio-production.

(2) Die Forschungsaktivitäten des CeBiTec werden durch Querschnitts-Abteilungen unterstützt:

- a) Technologieplattformen;
- b) Graduate School.

§ 4 Mitglieder des CeBiTec

(1) Mitglieder des CeBiTec sind:

- a) die dem CeBiTec zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld;
- b) die dem CeBiTec zugeordneten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld;
- c) die dem CeBiTec zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Universität Bielefeld;
- d) die an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden, die dem CeBiTec als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte zugeordnet sind oder die in den Promotionsprogrammen der CeBiTec-Graduate School aufgenommen sind, soweit letztere nicht bereits Mitglied nach Buchst. b) sind.

(2) Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bielefeld, die längerfristig am CeBiTec tätig sein wollen, können dem CeBiTec als Mitglied zugeordnet werden, der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Das Mitglied erkennt beim Beginn der Mitgliedschaft seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten an.

(3) Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifel das Rektorat.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist dem Rektorat anzuzeigen.

§ 5 Vorstand des CeBiTec

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 4 Abs. 1 Buchst. a)), drei Vertreterinnen oder Vertretern der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 4 Abs. 1 Buchst. b)), zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 4 Abs. 1 Buchst. c)) und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden (§ 4 Abs. 1 Buchst. d)).

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt jeweils vier Jahre, die der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand leitet das CeBiTec. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen;
- b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des CeBiTec und die Änderung bestehender oder Einrichtung neuer Forschungsfelder;
- c) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des CeBiTec und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese Mittel nicht direkt einer Abteilung oder einem Mitglied des CeBiTec zugewiesen sind;
- d) die Einstellung von akademischen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung des CeBiTec, soweit diese nicht direkt einer Abteilung oder einem Mitglied des CeBiTec zugewiesen sind;
- e) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CeBiTec, soweit diese nicht direkt einer Abteilung oder einem Mitglied des CeBiTec zugewiesen sind.
- f) Vorschläge für die Aufnahme weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bielefeld in das CeBiTec nach § 4 Abs. 2;
- g) den Beschluss über Vorschläge zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CeBiTec.

(4) Der Vorstand wählt gemäß § 6 eine wissenschaftliche Direktorin oder einen wissenschaftlichen Direktor.

(5) Der Vorstand bestellt für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer für das CeBiTec. Wiederbestellung ist möglich.

(6) Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und der dem wissenschaftlichen Beirat sowie dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

(7) Der Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich auf Einladung durch die wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung durch die wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor verlangen.

(8) Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse einrichten.

(9) Die Dekaninnen und Dekane der am CeBiTec beteiligten Fakultäten werden wie ein Vorstandsmitglied zu den Sitzungen des Vorstands geladen. Der Vorstand informiert die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten und die Leiterinnen und Leiter beteiligter weiterer Institute regelmäßig und im erforderlichen Umfang über Angelegenheiten des CeBiTec.

§ 6 Wissenschaftliche Direktorin oder wissenschaftlicher Direktor des CeBiTec

(1) Der Vorstand wählt im Einvernehmen mit dem Rektorat aus seiner Mitte eine wissenschaftliche Direktorin oder einen wissenschaftlichen Direktor sowie eine stellvertretende wissenschaftliche Direktorin oder einen stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor vertritt das CeBiTec innerhalb der Universität, leitet das CeBiTec und führt dessen Geschäfte. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und sie oder er erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

(3) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor lädt schriftlich mit mindestens 14 Tagen Vorlaufzeit zu Sitzungen des Vorstands ein.

(4) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor prüft Forschungs-, Projekt- oder ähnliche Anträge, die in die Forschungsfelder des CeBiTec eingebracht werden sollen, auf ihre Durchführbarkeit, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Ressourcen des CeBiTec. Sie oder er legt ein Archiv dieser Anträge an und leitet Anträge an das Rektorat weiter. Bei bedeutenden Vorgängen muss die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor die Zustimmung des Vorstands des CeBiTec einholen; bedeutende Vorgänge sind insbesondere solche, deren Umfang, Finanzvolumen, Zeitdauer oder Ressourcenbelastung einen Rahmen von etwa 10% der jeweiligen Werte für das CeBiTec übersteigen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor bei ihren oder seinen Aufgaben.

§ 7

Mitgliederversammlung des CeBiTec

(1) Die Mitgliederversammlung des CeBiTec besteht aus allen Mitgliedern gem. § 4 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor in geeigneter Form mindestens einmal jährlich, auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des CeBiTec einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des CeBiTec betreffenden Fragen erörtern und dem Vorstand Anregungen zu neuen Forschungsrichtungen zur Beratung vorlegen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen.

§ 8

Technologieplattformen

(1) Innerhalb des CeBiTec werden Technologieplattformen als eigene Abteilungen geführt. Sie werden durch Beschlussfassung des Vorstands eingerichtet.

(2) Die Aufgaben von Technologieplattformen sind:

- a) Aufbau und Betrieb zentraler wissenschaftlich-technischer Laborbereiche, die allen Mitgliedern des CeBiTec zur Verfügung stehen;
- b) Bereitstellung von Mess- und Experimentalexpertise;
- c) Bereitstellung von Hard- und Software;

(3) Der Vorstand bestellt für die Technologieplattformen jeweils eine Leiterin oder einen Leiter. Sie oder er hat folgende Aufgaben:

- a) inhaltliche Koordination der laufenden Geschäfte und der Arbeitsbereiche der Technologieplattformen in Abstimmung mit dem Vorstand;
- b) Mitwirkung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Technologieplattform ist gegenüber dem Vorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 9

Graduate School

(1) Innerhalb des CeBiTec wird die Graduate School als eigene Abteilung geführt.

(2) Die Aufgaben der Graduate School sind:

- a) Die Weiterführung, Aufrechterhaltung und Erweiterung seiner Promotionsprogramme;
- b) die Koordinierung, Beantragung und Durchführung von Drittmittelprojekten für die Einwerbung weiterer Doktoranden-Stipendien für Dissertationen am CeBiTec;
- c) die Bereitstellung der Curricula und Koordination der Lehrveranstaltungen für seine Promotionsprogramme, die Koordination der Prüfungen sowie administrative Unterstützung seiner Promotionsprogramme;

- d) die Betreuung der Studierenden seiner Promotionsprogramme;
- e) die Durchführung der wissenschaftlichen Projekte auf den Gebieten der Promotionsprogramme, die im Rahmen der Graduate School eingeworben wurden bzw. eingeworben werden, soweit dies die übrigen Aufgaben der Graduate School nicht beeinträchtigt;
- f) die Außendarstellung der Graduate School und seiner Promotionsprogramme.

(3) Die Graduate School wird durch den Vorstand geleitet.

§ 10 Der Wissenschaftliche Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und die Wissenschaftliche Direktorin oder den Wissenschaftlichen Direktor in allen Fragen der Arbeit des CeBiTec. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Den jährlichen Bericht des Vorstands entgegenzunehmen und dazu Stellung zu nehmen;
- b) Empfehlungen zu Grundsätzen der wissenschaftlichen Arbeit des CeBiTec zu geben;
- c) alle zwei Jahre und auf der Basis der Berichte des Vorstands oder nach Teilnahme von Mitgliedern des Beirates an einem Berichtskolloquium, bei dem die wissenschaftliche Arbeit des CeBiTec und seiner Abteilungen dargestellt wird, einen Bericht zu erstellen, in dem zu den Leistungen des CeBiTec Stellung genommen wird. Der Bericht des Beirates wird dem Vorstand und dem Rektorat zugeleitet.

(2) Der Beirat hat das Recht, dem Rektorat jederzeit über die Arbeit des CeBiTec zu berichten.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die international durch Leistungen auf dem Gebiet der Genomforschung, der Systembiologie, der Bioinformatik, der Biochemie oder der Biotechnologie ausgewiesen sind, Unternehmen mit Bezug zur Forschungsthematik repräsentieren oder in anderer Weise dem Forschungsthema und der wissenschaftlichen Arbeit des CeBiTec verbunden sind und die nicht Mitglied des CeBiTec sind.

(4) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder des Beirates für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der den Wissenschaftlichen Beirat innerhalb des CeBiTec und innerhalb der Universität vertritt. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen und nimmt dazu Stellung.

§ 11 Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden auf Vorschlag des Vorstands vom Senat der Universität Bielefeld beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CeBiTec tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Biotechnologie (CeBiTec) der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 39 Nr. 12 S. 90) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 16. Januar 2019.

Bielefeld, den 15. Februar 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer